Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 16.11.2016

832.101.51

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016 Nr. 383 ausgegeben am 18. November 2016

Verordnung

vom 15. November 2016

über die Kostenziele in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2017

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Kostenziele

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für die Gesamtheit der Leistungserbringer für das Jahr 2017 eine Kostensteigerung von höchstens 2.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt.

2) Für folgende Kategorien von Leistungserbringern werden für das Jahr 2017 die nachstehenden Kostenziele festgelegt:

a) bei Laboratorien eine Kostensenkung gegenüber dem Vorjahr von mindestens 7.3 %;

b) bei Physiotherapeuten eine Kostensenkung gegenüber dem Vorjahr von mindestens 2.6 %.

3) Die Teuerung ist in den Prozentsätzen nach Abs. 1 und 2 bereits enthalten.

4) Der Festlegung der Kostenziele liegen zu Grunde:

a) die Daten aus dem Datenpool des Kassenverbandes für die Jahre 2007 bis 2015 sowie das erste Halbjahr 2016; und

b) die Einschätzungen und Prognosen des Kassenverbandes und des Amtes für Gesundheit.

5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef